



Baubehörde
Bundesgebühr € 14,30

Ansuchen um Einzelbewilligung

gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009

Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Antragstellers (Grundeigentümer)			
Als Eigentümer der unten angeführten Grundstücke ersuche(n) ich/wir um Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 und gebe(n) nachstehende Daten bekannt:			
Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Antragsstellers des Verfassers der Unterlagen			
Grundstücksdaten	Gst	EZ	KG
Adresse des Ausführungsortes der baulichen Maßnahme			
Art des Bauvorhabens und Verwendungszweck (kurze Beschreibung)			
Begründung des Ansuchens (warum soll an dieser Stelle gebaut werden?)			
<p>Mir/uns ist bekannt, dass eine Einzelbewilligung im Sinne des § 46 ROG 2009 eine Durchbrechung einer rechtsgültigen Verordnung (des Flächenwidmungsplanes) ist und dass die dafür erforderliche Ermessensentscheidung der Gemeindevertretung sorgfältig durch den maßgeblichen Sachverhalt (Raumordnungsverfahren, Gutachten) zu fundieren ist. Mit der Unterfertigung des Ansuchens durch den (die) Grundeigentümer wird gleichzeitig bestätigt, dass auf dem gegenständlichen Grundstück keine Zweitwohnung, kein Handelsgroßbetrieb, Beherbergungsgroßbetrieb oder Seveso-II-Betrieb gemäß §§ 31, 32 und 33, jeweils ROG 2009, errichtet wird. Weiters erkläre(n) ich (wir), dass alle anfallenden Kosten von mir/uns getragen werden.</p>			
..... Ort, Datum	 Unterschrift des/der Antragsteller(s)	

Unterlagen zum Ansuchen:

- Nachweis des Eigentums an dem vom Ansuchen betroffenen Grundstück bzw. eines für dessen grundbücherliche Einverleibung geeigneten Rechtstitels; (1fach)
- Angaben über das Vorhaben und die geplante Art des Verwendungszweckes; (1fach)
- Übersichtsplan im M 1: 2.880 oder M 1: 5.000 mit Eintragung des Vorhabens sowie des umgebenden Baubestandes und der umgebenden Nutzungsverhältnisse; (4fach)
- Lageplan im M 1: 500 mit Eintragung des Vorhabens und der geplanten Bauplatzgrenzen; (4fach)
- kotierte Darstellungen des Vorhabens, aus denen das beabsichtigte Ausmaß der Baumasse, insbesondere der Gesamtgeschoßfläche des Vorhabens und bei Zu-, Auf- und Umbauten auch des bereits bestehenden Baues entnommen werden kann, sowie die Berechnung der Gesamtgeschoßfläche; (4fach)
- Unterlagen darüber, dass die Aufschließung des betreffenden Grundstückes durch Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung sowie durch einen funktionsgerechten Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen sichergestellt ist; (1fach)

Hinweise:

Gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 können die Wirkungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 45 Abs 1 leg cit für ein genau zu bezeichnendes Vorhaben von der Gemeindevertretung auf Ansuchen des Grundeigentümers oder einer Person, die einen Rechtstitel nachweist, der für die grundbücherliche Einverleibung seines Eigentumsrechts an der Grundfläche geeignet ist, durch Bescheid ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Grund für die Ausnahme vorliegt, der vorgesehene Standort für das Vorhaben geeignet ist, dem Vorhaben das Räumliche Entwicklungskonzept bzw. die erkennbare grundsätzliche Planungsabsicht der Gemeinde nicht entgegensteht und das Vorhaben keine Zweitwohnungen, Handelsgroßbetriebe, Beherbergungsgroßbetriebe oder Seveso-II-Betriebe betrifft. Die Einzelbewilligung kommt für die Neuerrichtung, Auf- oder Zubauten von nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten im Grünland größer 300 m² Geschoßfläche, die Neuerrichtung, Auf- oder Zubauten von anderen Bauten als Wohnbauten im Grünland größer 300 m² Geschoßfläche, es sei denn es handelt sich um ein an die Grünlandnutzung gebundenes Bauvorhaben für Erwerbsgärtnereien, Fischzuchtanlagen oder Reithallen und Neugründung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, nicht in Betracht.

Eine Einzelbewilligung kommt für Zu-, Auf- und Umbauten, die mit keiner Änderung der Art des Verwendungszweckes verbunden sind erst in Betracht, wenn eine solche bauliche Maßnahme nicht unter Anwendung des § 47 leg cit bewilligt werden kann.

Vor dieser im behördlichen Ermessen gelegenen Bewilligung sind die Anrainer zu hören und ist das Ansuchen vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Der Bürgermeister hat die beschlossene Einzelbewilligung vor Ausfertigung des Bescheides unter Anschluss des gesamten Verwaltungsaktes der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat innerhalb von drei Monaten mittels Bescheides zu entscheiden bzw. wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen und kann die Einzelbewilligung erteilt werden.